



Vermögensschutz: Gründung einer Familienstiftung in Liechtenstein

Ein Orientierungspapier

mit freundlicher Genehmigung der Autorin Birgit Havlioglu, Geschäftsführerin bei Mount Everest Steuerberatungsgesellschaft

1. Was ist eine Stiftung? – Unterschiede zwischen Deutschland und Liechtenstein

Eine Stiftung ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Im Gegensatz zu beispielsweise einer GmbH oder AG handelt es sich bei einer Stiftung um verselbständigtetes Vermögen, welches sich selbst gehört. Damit hat eine Stiftung auch keine Anteilseigner. Grundsätzlich zu unterscheiden sind gemeinnützige Stiftungen und privatnützliche Stiftungen, wobei es sich bei einer Familienstiftung grundsätzlich um eine privatnützliche Stiftung handelt. Die drei wichtigsten Asset-Klassen für eine Stiftung sind typischerweise Kapitalanlagen, Immobilien und Unternehmensbeteiligungen.

In Deutschland gibt es kein Mindestkapital für die Gründung einer Stiftung. Das Mindestkapital in Liechtenstein beträgt 30.000 EUR, 30.000 CHF oder 30.000 USD.

Eine Stiftung unterliegt grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Diese beträgt aktuell in Deutschland 15%, in Liechtenstein 12,5%. Im Gegensatz zu einer deutschen Stiftung darf eine Liechtensteiner Stiftung nicht originär gewerblich tätig sein, so dass hier keine Gewerbesteuer hinzukommt. Eine deutsche Stiftung darf gewerblich tätig sein und unterliegt bezüglich dieser Einkünfte zusätzlich der Gewerbesteuer. Hinzu kommt, dass Liechtenstein ein sogenanntes territoriales Steuersystem hat, was dazu führt, dass nur Einkünfte aus Liechtenstein der Körperschaftsteuer unterliegen. Dividenden beispielsweise aus einer Aktienbeteiligung an einem deutschen Unternehmen sind dagegen steuerfrei. Zu beachten ist lediglich eine jährliche Mindeststeuer in Höhe von 1.800 CHF.

In Deutschland unterliegt eine Familienstiftung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG alle 30 Jahre der sogenannten Erbersatzsteuer. Dies gilt jedoch ausschließlich für inländische Stiftungen. Auslandsstiftungen, wie etwa eine Liechtensteiner Stiftung, sind von dieser Vorschrift nicht betroffen. Auch Liechtenstein selbst kennt keine Erbersatzsteuer, so dass eine Stiftung in Liechtenstein an dieser Stelle klare Vorteile bietet.

Anders als in Deutschland hinterlegt der liechtensteinische Treuhänder nach der Gründung lediglich eine Gründungsanzeige beim liechtensteinischen Amt für Justiz. Die Stiftung muss danach nicht noch von einer lokalen Stiftungsaufsichtsbehörde anerkannt werden, wie das beispielsweise in Deutschland der Fall ist. Privatnützige Stiftungen können sich freiwillig der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde unterstellen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Das ist in der Praxis ein ganz wichtiger Punkt, da dadurch die Geschäftsleitung flexibel unternehmerische Entscheidungen direkt umsetzen kann, ohne diese erst mit der Aufsichtsbehörde zu diskutieren und von ihr genehmigen lassen zu müssen.



Vermögensschutz: Gründung einer Familienstiftung in Liechtenstein

2. Warum ist die Gründung einer Stiftung empfehlenswert?

Die Gründung einer Stiftung ist grundsätzlich empfehlenswert, um vorhandenes Vermögen nachhaltig und generationenübergreifend zu schützen und weiter aufzubauen.

Ein grundlegender umfassender Vermögensschutz ist u.a. durch folgende Risiken bedroht:

- politische Risiken wie staatliche Enteignung, Lastenausgleich etc.
- unternehmerische Haftungsrisiken, Risiko Privatinsolvenz
- steuerliche Risiken, z.B. Steuernachzahlungen
- gesundheitliche Risiken wie Krankheit, Tod
- familiäre Risiken wie:
 - Problem der Nachfolge – Wer kümmert sich in Zukunft um das aufgebaute Vermögen?
 - Scheidung im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft
 - Erbschaft ohne liquide Mittel, um die Erbschaftsteuer zahlen zu können
 - bar auszugleichende Pflichtteilsansprüche im Rahmen einer Erbschaft

Mit der Begründung einer Stiftung insbesondere in Liechtenstein gelingt es, vorhandenes Vermögen aus diesem Haftungsmantel zu isolieren und damit gezielt vollumfängliche Asset Protection gewährleisten zu können.

3. Zu beachtende Rahmenbedingungen aus Sicht des deutschen Fiskus

Sofern es sich bei dem Stifter um eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person handelt, ist an dieser Stelle das Außensteuergesetz zu beachten. Zentrales Problem dabei ist die **Hinzurechnungsbesteuerung gem. § 15 Abs. 1 AStG**. Dieser besagt folgendes:

Vermögen und Einkünfte einer Familienstiftung, die Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat (ausländische Familienstiftung), werden dem Stifter, wenn er unbeschränkt steuerpflichtig ist, sonst den unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt sind, entsprechend ihrem Anteil zugerechnet.

Für in der EU bzw. im EWR ansässige Familienstiftungen macht **§ 15 Abs. 6 AStG** unter bestimmten Voraussetzungen eine **Ausnahme von der Durchgriffsbesteuerung**:

Hat eine Familienstiftung Geschäftsleitung oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, ist Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn

1. nachgewiesen wird, dass das Stiftungsvermögen der Verfügungsmacht der in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen rechtlich und tatsächlich entzogen ist und
2. zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, in dem die Familienstiftung Geschäftsleitung oder Sitz hat, auf Grund der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Abs. 2 des EU-



Vermögensschutz: Gründung einer Familienstiftung in Liechtenstein

Amtshilfegesetzes oder einer vergleichbaren zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung, Auskünfte erteilt werden, die erforderlich sind, um die Besteuerung durchzuführen.

Die nach § 15 Abs. 6 Nr. 2 AStG geforderte Voraussetzung ist erfüllt, da zum einen zwischen Liechtenstein und der Bundesrepublik Deutschland seit 2012 ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Zum anderen sehen das Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch vom 05.11.2015 sowie das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen mit Inkraftsetzung am 01.12.2016 einen ausreichenden Informationsaustausch in Steuersachen vor.

Von Bedeutung ist der geforderte Entzug der Verfügungsmacht gem. § 15 Abs. 6 Nr. 1 AStG. Dieser Entreichernachweis kann erbracht werden, wenn es sich um eine sogenannte **diskretionäre (steuerlich intransparente) Stiftung** handelt. Aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Gestaltung der Stiftung kann der Stifter nicht über das Stiftungsvermögen verfügen. Daher unterliegt in diesen Fällen – anders als bei der Zuwendung an eine steuerlich transparente Treuhandstiftung – die Vermögensübertragung vom Stifter auf die Stiftung der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer.

Um bei der Gestaltung der Stiftung als auch bei den zu beachtenden steuerlichen Vorschriften von vorneherein alles richtig zu machen, ist das von uns ausgearbeitete Konzept von grundlegender Bedeutung.

4. Gründung einer Liechtensteiner Stiftung

Die Stiftungerrichtung ist von ihrer Rechtsnatur her ein einmaliger, einseitiger und unwiderruflicher Akt, zumindest in Bezug auf den Zweck mit Begünstigungsfestlegung und dem bei der Stiftungerrichtung auf die Stiftung übertragenen Mindestvermögen, das typischerweise zwischen 30.000 und 200.000 Euro beträgt. Der Stifter legt zudem bei der Errichtung in einer Stiftungsurkunde wesentliche Regeln fest, wie die Stiftung aufgebaut und durch welche Organe (z. B. Stiftungsvorstand, und Stiftungsaufsichtsrat) sie geführt und kontrolliert werden soll. Zudem entscheidet er darüber, welche Personen in den Stiftungsorganen Einsitz nehmen und wie diese bei deren Ausscheiden ersetzt werden sollen. Wenn der Stifter es möchte, kann er auch weitere Detailregeln zur Stiftungsführung in Form von sogenannten Reglementen erlassen, die allerdings – im Unterschied zur Stiftungsurkunde – im laufenden Betrieb der Stiftung geändert werden können, wenn veränderte Rahmenbedingungen dies erforderlich machen oder den Stiftungsorganen sinnvoll erscheinen lassen; immer unter Beachtung des Stiftungszwecks. ("Reglement" ist im liechtensteinischen Recht eine geregelte Leitlinie für den Stiftungsvorstand, wie der Stifterwille innerhalb der von der Stiftungsurkunde vorgegebenen Vorgaben auszulegen ist.)

Nach Abschluss des Stiftungerrichtungsprozesses ist die Rolle des Stifters im Grundsatz beendet, denn der Stiftungsakt muss unwiderruflich und ohne Vorbehalt substantieller Stifterrechte ausgestaltet werden, schon weil hiervon typischerweise die steuerliche Akzeptanz einer Auslandsstiftung durch Finanzämter in Deutschland abhängt. Die Stiftung selbst kann und sollte auch von Anfang an konsequent so konzipiert werden, dass sie nach der Errichtung auch ohne die Person des Stifters "funktionieren" kann. Nur dann kann sie die verschiedenen Vermögensschutzziele vollumfänglich verwirklichen.



Vermögensschutz: Gründung einer Familienstiftung in Liechtenstein

Über den Gründungsvorgang der Liechtensteiner Stiftung sollte umgehend das Finanzamt informiert und eine Schenkungssteuererklärung eingereicht werden. In diesem Zuge werden alle Unterlagen wie Stiftungsurkunde, Organe der Stiftung, Begünstigte etc. dem Finanzamt offengelegt. Bei einem Mindestkapital von 30.000 EUR können 20.000 EUR Freibetrag geltend gemacht werden, so dass dieser Vorgang zu einer Schenkungssteuer von insgesamt etwa 3.900 EUR führen würde. Mit dem Schenkungssteuerbescheid kann dann auch der erste „Entreichernachweis“ erbracht werden, da das Gründungskapital ja ganz offensichtlich verschenkt wurde und nicht mehr dem Stifter zugerechnet werden kann. Dieser Schenkungsvorgang unterliegt in Liechtenstein aufgrund des territorialen Steuersystems keiner weiteren Schenkungsbesteuerung. Auch ist unterliegt das in einer Liechtensteiner Stiftung befindliche Vermögen – anders als bei einer deutschen Familienstiftung – nicht alle 30 Jahre der Erbersatzsteuer.

Die Anfechtungsfrist für eine Schenkung beträgt in Deutschland gem. § 4 AnfG vier Jahre, in Liechtenstein dagegen nur ein Jahr. Wenn bei der Gründung einer Liechtensteiner Stiftung liechtensteinisches Recht vereinbart wurde (zulässiges Wahlrecht nach internationalem Privatrecht Deutschlands), gilt entsprechend die Anfechtungsfrist von einem Jahr. D.h. die Schenkung kann nur innerhalb von einem Jahr angefochten werden. Das gilt auch für alle weiteren Schenkungen an eine Liechtensteiner Stiftung.

5. Foundation Governance

Stiftungen sind verselbständigte Zweckvermögen "für die Ewigkeit" oder jedenfalls für einen sehr langen Zeitraum. Sie müssen ihre Leistungsfähigkeit also insbesondere dann entfalten können, wenn die heutigen Vermögensinhaber zeitweise nicht – oder später auch gar nicht mehr – da sind. Dies kann nur funktionieren, wenn die Stiftung von Anfang an richtig strukturiert und arbeitsteilig mit Personal besetzt wird.

Da die Stiftung selbst keine Eigentümer hat, können diese auch nicht kontrollieren, was in der Stiftung genau passiert. Man nennt dies das "Kontrolldefizit" der Stiftung, das allerdings durch eine geeignete innere Organisation der Stiftung, der sogenannten **Foundation Governance (innere Organisation der Stiftung)**, kompensiert werden kann und auch muss. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Stiftungszweck auch nachhaltig verfolgt wird und dass der Stifter und dessen Familienangehörige, also diejenigen, die ein natürliches Interesse an der positiven Entwicklung der Stiftung haben, und deren Vertrauenspersonen auch über genügend Aufsichts- und Kontrollrechte innerhalb einer Stiftungsorganisation verfügen. Bewährt hat sich dabei für Familienstiftungen die nachfolgend beschriebene Foundation Governance/Stiftungsorganisation. Diese ist bestens geeignet, um die verschiedenen Vermögensschutz-Dimensionen wie Vermögenserhalt, Asset Protection und Verfolgung eines geeigneten Finanzrisikomanagements für das Familienvermögen abzubilden.

Die für die Stiftung arbeitenden Personen müssen insgesamt im Wesentlichen drei verschiedene Arten von Aufgaben übernehmen – Begünstigungsmanagement, Anlagemanagement sowie die innere Stiftungsadministration. Alle diese drei Tätigkeitsarten müssen auf der Ebene der Stiftung nicht nur erbracht werden. Diejenigen, die sie erbringen, müssen bei der Erbringung dieser Tätigkeiten – wie in



Vermögensschutz: Gründung einer Familienstiftung in Liechtenstein

jeder Organisation – auch von jemandem überwacht werden, um Interessenkonflikte auszuschalten. Das ist insofern nicht ganz selbstverständlich, als die Stiftung ja niemandem gehört. Gesellschafter oder Eigentümer der Stiftung oder des Stiftungsvermögens existieren nicht. Es muss also dafür gesorgt werden, dass alle diese Managementtätigkeiten nicht nur kompetent von jemandem ausgeführt werden, sondern dass die Ausführenden dabei immer auch in angemessener Weise von jemandem kontrolliert, also beaufsichtigt werden. Die Kontrollmöglichkeiten müssen, wenn sie wirksam sein sollen, stets auch mit gewissen Sanktionsmöglichkeiten für den Fall versehen werden, dass die Aufgaben operativ nicht zweckgemäß erbracht oder gar vernachlässigt werden.

Der Stiftungsvorstand (liechtensteinische Terminologie: der „Stiftungsrat“) und der Stiftungsaufsichtsrat bilden idealerweise die Organe der Stiftung.

Der **Stiftungsvorstand** ist das für die Geschäftsführung der Stiftung vor Ort zuständige Organ, das den Stiftungsbetrieb in den Bereichen Begünstigungsmanagement, Anlagemanagement und innere Administration organisiert und verantwortlich unterhält. Er muss in Liechtenstein aus rechtlichen Gründen mindestens zwei Personen umfassen, wovon aus regulatorischen Gründen eine Person eine liechtensteinische Berufsträgerqualifikation (Treuhand, "180a-Person" oder deren Berufsträgersgesellschaften) aufweisen muss. Dem Stiftungsvorstand gehören alle Personen an, die operative Leitungstätigkeiten erbringen sollen. Der Stiftungsvorstand entscheidet, wie die bei der Stiftungserrichtung vom Stifter in Kraft gesetzten Vorgaben in der Stiftungsurkunde umzusetzen sind. Wird eine liechtensteinische Stiftung errichtet, sollten in Deutschland ansässige Stifter, Begünstigte oder Vertraute im Zweifel nicht Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden, um sicherzustellen, dass damit die liechtensteinische Stiftung nicht in Deutschland per Geschäftsleitungssitz unbeschränkt körperschaft- und erbersatzsteuerpflichtig wird. Ziehen in Deutschland ansässige Personen in das geschäftsleitende Organ der Stiftung, also den Stiftungsvorstand ein, unterstellt das deutsche Finanzamt gerne, dass dann auch in der Praxis Geschäftsleitungsentscheidungen von deutschem Boden aus getroffen werden.

Um eine Liechtensteiner Stiftung anerkannt zu bekommen, bedarf es einer gewissen Kontinuität im Vorstand. Deswegen ist es empfehlenswert, für den Vorstand eine Amtszeit vorzusehen. Nach Ablauf der vereinbarten Amtszeit entscheidet der Aufsichtsrat, ob der bisherige Vorstand für eine weitere Vorstandsperiode bestellt werden kann.

Geschäftsleitende Stiftungsvorstandsmitglieder unterliegen in Liechtenstein der laufenden Überwachung durch die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht FMA (die eine vergleichbare Funktion hat wie die deutsche Finanzaufsicht BaFin) und – im Falle des Treuhänders – zusätzlich durch die liechtensteinische Treuhandkammer.

Der **Stiftungsaufsichtsrat** ist das für die laufende Überwachung des Stiftungsvorstandes zuständige Organ; wir empfehlen im Regelfalle eine Besetzung mit drei Personen, von denen eine auch der Stifter sein kann. Idealerweise sollte der Aufsichtsrat nicht von den Begünstigten beherrscht werden, um familieninterne Interessenskonflikte zu vermeiden. Empfohlen wird daher, die beiden anderen Positionen mit unabhängigen Vertrauenspersonen wie Steuerberater, Rechtsanwalt etc. zu besetzen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben uneingeschränkte Einsichtsrechte in alle Stiftungsunterlagen und kontrollieren den Stiftungsvorstand regelmäßig in der Art und Weise, wie dieser den Stiftungszweck und den (historischen) Stifterwillen aus der Stiftungsurkunde umsetzt. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus



Vermögensschutz: Gründung einer Familienstiftung in Liechtenstein

auch Beratungsaufgaben, wie der Stifterwillen bestmöglich erfüllt wird und entscheidet darüber, ob Änderungen hinsichtlich der Stiftungsregularien, etwa aufgrund veränderter Verhältnisse in der Familiensituation, der Vermögenssituation oder auch im politischen oder ökonomischen Umfeld der Stiftung geboten sind.

Bei kleineren Stiftungen mit einfach strukturiertem Stiftungsvermögen im Wert von bis zu 3 Millionen Euro kann es sich auch anbieten, aus Aufwandsgründen anstelle des Aufsichtsrates einen lokalen sogenannten "Protector" einzusetzen, der den Stiftungsvorstand überwacht. Der Stifter und einzelne in Deutschland ansässige Begünstigte kommen als Protectoren allerdings nicht in Betracht, weil hierdurch die steuerrechtliche Akzeptanz und Integrität der Stiftung in Deutschland gemäß den Vorschriften des Außensteuergesetzes gefährdet werden könnte.

Die **Stiftungsdokumentation** erfolgt durch Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde (in Deutschland entspricht dies der sog. Stiftungssatzung). Die Stiftungszusatzurkunde hat den gleichen Stellenwert wie die Stiftungsurkunde, jedoch werden hier alle personenspezifischen Details erfasst. Die Trennung in Urkunde und Zusatzurkunde hat den Vorteil, dass man bei Verlangen nur die Stiftungsurkunde herausgeben kann und damit keine persönlichen Daten offenlegen muss.

Aufgrund der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland ist es von großer Bedeutung, von den zivilrechtlich in Liechtenstein gegebenen Möglichkeiten des Vorbehaltes „starker“ Stifterrechte, etwa von **Stiftungswiderrufs – und Stiftungsänderungsrechten** keinen Gebrauch zu machen. Um die steuerliche Intransparenz der Stiftung nicht zu gefährden, sollten auch keine **Mandatsverträge** zwischen dem Stifter und dem Stiftungsrat geschlossen werden. Bei einem Vorbehalt derartiger Stifterrechte ist davon auszugehen, dass der oben erwähnte „Entreicherungs nachweis“ gem. § 15 Abs. 6 EStG nicht gelingen wird.

Des Weiteren ist empfehlenswert, in der Stiftungsurkunde bestimmte Öffnungsklauseln vorzusehen. Beispielsweise sollte, wenn aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften eine Hinzurechnungsbesteuerung droht, der Vorstand dazu ermächtigt werden, die Stiftungsurkunde zu ändern und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Hinzurechnungsbesteuerung zu verhindern.

6. Fazit

Familienstiftungen ermöglichen eine Diversifikation des Familienvermögens auf weitere, bislang nicht vorhandene Rechtsträger, um Vermögensschutz-Ziele zu erreichen. Mit der Übertragung substanzieller Vermögenswerte auf die Stiftung werden jedoch auch Eigentumsbeziehungen übertragen, die Begehrlichkeiten wecken können. Da Stiftungen niemandem gehören, muss ein gut durchdachtes, langfristig angelegtes System von Checks and Balances etabliert werden, das über ein sauberes Regelwerk in Form einer verbindlichen Stiftungsdokumentation verfügt und arbeitsteilig von geeigneten unternehmerisch und risikobewusst handelnden Personen sowohl aus dem Familienkreis, als auch von außerhalb umgesetzt kann. Bewährt hat sich eine Stiftungsorganisation mit zwei Stiftungsorganen – dem Stiftungsvorstand und einem Aufsichtsrat. Alles in allem empfiehlt es sich, bei der Gründung einer



Vermögensschutz: Gründung einer Familienstiftung in Liechtenstein

Liechtensteiner Stiftung auf spezialisierte Beratungsdienstleister zurückzugreifen. Diese sollten nicht nur die vorstehenden Foundation Governance Regeln sauber umsetzen können, sondern auch über internationale Kompetenz verfügen, wenn Vermögenswerte oder Begünstigte auf verschiedene Länder verteilt sein sollten. Weiterhin sollten sie über hinreichende Erfahrungen im Umgang mit den steuerrechtlichen Missbrauchsvermeidungsvorschriften für Auslandsstiftungen verfügen.

Damit ist es möglich, mit einer Liechtensteiner Familienstiftung generationenübergreifend eine langfristigen Vermögensschutz sicherzustellen – professionell geführt und somit auch nicht mehr abhängig von einer individuellen Nachfolgelösung bzw. antastbar durch familiäre Konflikte.

© Birgit Havlioglu für Mount Everest Steuerberatungsgesellschaft